

der Gläubigen. Man müßte also vielmehr annehmen, daß der Consecrans so etwas gewiß nicht wolle, und lieber einen materiellen Fehler zulassen, als solche Folgen herbeiführen wolle. — Wir machen hierbei darauf aufmerksam, welch bedenklicher Fehler es wäre, wenn ein Priester am Anfange seiner Thätigkeit die allgemeine und exclusive Intention fassen würde, niemals das, was nicht auf dem Corporale ist, zu consecrieren. Er mache vielmehr den ernsten Vorsatz, das zu Consecrierende immer aufs Corporale zu stellen, und gewöhne sich dies an; im einzelnen Falle aber consecriere er absolut, ohne sich durch eine allgemeine Intention beirren zu lassen. Sollte aber ein Confrater so eine unglückliche Intention gefaßt haben, so bitten wir ihn dringend, sie sofort zurückzunehmen. Das ist das einzig Richtige und Vernünftige. Er wird dann wohl immer das Ciborium oder die Expositionshostie aufs Corporale thun, hat er es aber einmal übersehen, und sie daneben, jedoch natürlich auf dem Altare, stehen lassen, so wird er sie dann gleichwohl consecriert haben, und wird dessen froh sein.

Freising.

Dr. O. Sickenberger.

VII. (Die letzte Delung und der Sterbeablass sub conditione, si dignus [oder dispositus] es.) Die im Artikel „Seelhörgliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebett“ (I. Heft 1897, S. 137) geäußerte Meinung, daß der bewußtlos darniederliegende Concubinarius, weil er nach der Versicherung seiner Zuhälterin den Priester verlangt hat, die absolutio und die letzte Delung mit dem Sterbeablaß sub conditione (in dem gesetzten Falle selbstverständlich „si es dignus“) zu spenden wäre, veranlaßt einen Mitbruder zu der Anfrage, ob in dem besprochenen Falle die letzte Delung nicht vielmehr ohne Bedingung, absolute gespendet werden müsse. Diese Anfrage ist noch dahin zu ergänzen, ob nicht auch die absolutio bedingungslos ertheilt werden könnte oder sollte.

Erörtern wir zuerst die Frage über die sacramentale Absolution.

1. In dieser Hinsicht ist bei bewußtlosen katholischen Kranken ihr bisheriges Vorleben und der Umstand zu berücksichtigen, ob sie in Gegenwart des Priesters oder überhaupt vor wenigstens Einem Zeugen Zeichen der Reue geben oder gegeben haben. Als Zeichen der Reue sind anzunehmen: Die Anrufung Gottes, das Aussprechen der heiligsten Namen, ein auch nur kurzes Gebet, Selbstsegnung mit dem Kreuzzeichen, Halten des Rosenkranzes oder eines Kreuzes in der Hand, wenn der Kranke selbst einen Priester verlangt, einer an ihn gerichteten Frage, ob ein Priester geholt werden sollte, zustimmt oder doch nicht widerspricht.

Hat der Kranke bis dahin christlich gelebt, oder mit anderen Worten, hat er seinen katholischen Glauben bekannt und am religiösen Leben sich soweit betheiligt, daß er allgemein für einen katholischen Christen gehalten werden konnte: so ist ihm im Zustande der Be-

wußtlosigkeit die unbedingte Absolution zu ertheilen, auch wenn er kein Zeichen der Reue geben kann oder vor Ankunft des Priesters gegeben hat. Denn hier schließt man mit Grund, dass er die Vergebung seiner Sünden aufrichtig gewünscht hätte, wenn er die ihm drohende Lebensgefahr gekannt haben würde; ja man nimmt mit großer Wahrscheinlichkeit an, dass er bei einigem Bewusstsein ist und um Vergebung seiner Sünden innerlich fleht, obzwar er auferstanden ist, dies auch äußerlich zu offenbaren.

Hat der nun bewusstlose Kranke zwar ein sündhaftes Leben geführt, kann er aber nicht den Abgefallenen, den Gottesleugnern und Religionspötzern zugezählt werden, weil er ja doch seiner Religion anhieng, so muss unterscheiden werden, ob er vor Eintritt der Bewusstlosigkeit Zeichen der Reue gab oder nicht. Im ersten Falle ist er bedingungslos, sonst aber mit der Bedingung si dignus es zu absolvieren. (cfr. Lehmkuhl, Moral II, n. 510—515).

In allen derartigen Fällen wird der bewusstlose Kranke für die Absolution umso mehr disponiert, je besser es der Priester versteht, in kurzen, langsam und nicht schreiend gesprochenen Sätzen das Sündenbewusstsein und die Reue bei dem Kranken zu wecken und zu erhöhen, was in sehr vielen Fällen darum möglich ist, weil solche Kranke oft, wenigstens zeitweilig, mehr Selbstbewusstsein haben, als sie äußerlich bekunden können, und weil das Gehör den Kranken unter allen Sinnen in der Regel zuletzt verlässt. Diese milde Praxis stimmt mit dem Glauben an die göttliche Allmacht, welche sich „parcendo maxime et miserando manifestat“, wie eine kirchliche Collecta so schön sagt; und wer sollte in dieser Praxis nicht einen Wiederhall jener rührenden Stelle in der *Commendatio animae* erblicken, wo es heißt: „*Licet enim peccavit, tamen Patrem et Filium et Spiritum sanctum non negavit, sed credit et zelum Dei in se habuit et Deum, qui fecit omnia, fideliter adoravit?*“

2. Ist dem Kranke die Absolution unter der Bedingung „si dignus es“ ertheilt worden, so muss ihm die letzte Oelung in forma absoluta, ohne Bedingung ertheilt werden.

Eine bedingte Spendung des Sacramentes der letzten Oelung ist nur in drei Fällen zulässig, und zwar: im Zweifel, ob der Kranke getauft ist, ob er noch lebt („si vivis, si capax es“), und wenn es bei einem gefährlich kranken Kinde zweifelhaft bleibt, ob es bereits zum Vernunftgebrauche gekommen ist, „si capax es“ oder auch „si indiges“.

Eine Spendung unter der Bedingung „si dignus“ oder „si dispositus es“ ist durchaus unzulässig, und muss demnach auch einem unter der Bedingung „si dispositus es“ absolvierten Kranke die letzte Oelung absolute gespendet werden. Nach der Lehre der Dogmatik lassen jene Sacramente, welche für das ganze Leben oder für eine gewisse Zeit desselben bestimmt sind und bei demselben Subjecte nicht wiederholt

werden dürfen eine Spendung unter der Bedingung „si dignus“ oder „dispositus es“ nicht zu. Ein solches Sacrament ist auch die letzte Delung; sie wird für die Zeit der Todesgefahr gespendet und darf in einer und derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden. (cfr. Schwetz, Theol. dogm. Vol. III § 22; Lehmkuhl, Theol. moral. II n. 577. Schüch, Pastoral 8. Aufl. S. 806 nota 5.)

Die Nothwendigkeit, einem unter der Bedingung si dignus es absolvierten bewusstlosen Kranken die letzte Delung ohne diese Bedingung zu spenden, leuchtet ganz besonders daraus hervor, dass dieses Sacrament auch die Nachlassung schwerer Sünden bewirkt, wenn diese durch die sacramentale Absolution nicht nachgelassen worden sind. (cfr. Lehmkuhl I. c. n. 568; Schwetz I. c. § 127). Wird einem mit der in Rede stehenden Bedingung absolvierten Kranken die letzte Delung absolut gespendet, so wirkt sie allerdings für den Augenblick nicht, wenn der Kranke mit schweren Sünden behaftet im Stande der heiligmachenden Gnade sich nicht befindet. Da aber das Sacrament wirklich gespendet wurde, so bleiben seine Wirkungen bloß suspendiert und der Kranke kann und wird ihrer theilhaftig werden, sobald er mit Gottes Hilfe einen Act der Reue erweckt, durch welchen der obex gratiae beseitigt wird; die absolut gespendete letzte Delung bringt dem Kranken per reviviscentiam sacramenti die Sündenvergebung, die er durch die absolutio conditionata „si dignus es“ nicht erlangen konnte, wenn er damals nicht disponiert war.

Würde man einem solchen Kranken die letzte Delung bedingungsweise si dignus es ertheilen, so wäre das Sacrament, wenn der Kranke zu dieser Zeit nicht im Stande der heiligmachenden Gnade sich befände, eigentlich gar nicht gespendet und könnte demnach auch später, wenn die nothwendige Disposition eintreten sollte, gar nichts mehr wirken.

3. Eine bedingte Spendung des Ablasses gibt es nicht. Wem in einer todesgefährlichen Krankheit überhaupt eine Absolution ertheilt wird, dem wird auch der Sterbeablass in der vorgeschriebenen Form ertheilt. Eine Bedingung ist hier auch nicht nothwendig, weil der Grund, weshalb in bestimmten Fällen die Sacramente sub conditione gespendet werden, die Verhütung einer profanatio oder injuria sacramenti nämlich, nicht zutrifft, der Ablass nicht profaniert oder verunehrt werden kann, wenn auch die Spendungsform über einen in statu peccati gravis befindlichen Kranken gesprochen würde.

Budweis.

Canonius Dr. Ant. Skodopole.

VIII. (Ist der Seelsorger berechtigt, die Entfernung einer anstößigen Grabinschrift zu verlangen?)
Vor nicht langer Zeit ereignete sich in einer Gemeinde des nordöstlichen Böhmiens nachstehender, in mehr als einer Beziehung interessanter Fall, der auf die religiös-sittliche Gesinnung der betreffenden